



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Innenrevision

Ritterstraße 16 – 22, 04109 Leipzig
Internes Postfach 430301
Telefon 0341 97-30130
Telefax 0341 97-30139

Aktenzeichen:
430301/0216.10-26-02

06.08.2026

PRÜFBERICHT

Abrechnung des Haushaltsplanes der Student_innenschaft der Universität Leipzig Januar – Dezember 2025

Revisorinnen:

Frau Heinicke
Frau Kirchner

Geprüfter Zeitraum:

01.01.2025 – 31.12.2025

Prüfungsgrundlagen:

- Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO)
- Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG)
- Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG)
- Satzung, Beitragsordnung, Vergütungsordnung (VergO) und Finanzordnung (FO) der Student_innenschaft
- Ordnung zur Prüfung der Jahresrechnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig durch die Innenrevision

Inhalt:

- 1 Vorbemerkung
- 2 Geschäftskonto, Journal und Geldanlagen
- 3 Abstimmung des Haushaltsplanes (Nachtragshaushalt) mit der Abrechnung
- 4 Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Belegprüfungen und Feststellungen
 - 4.1 Einnahmen
 - 4.2 Ausgaben
- 5 Planung für den Zeitraum 01-12/2026
- 6 Zusammenfassung und Empfehlungen
 - 6.1 Aufforderung zu fristgemäßer Vorlage von Haushaltsplan und Abrechnung
 - 6.2 Senkung der Semesterbeiträge
 - 6.3 Darlehen und Unterstützungsleistungen
 - 6.4 Fachschaftsmittel
 - 6.5 Vorgänge des Finanzwesens des StuRa unter steuerlichen Aspekten
 - 6.6 Ergebnisstand der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte mit Unterbrechungen in der Zeit vom 31.03.2026 bis 21.05.2026.
Die von der Innenrevision erbetenen Klärungen zu den Prüfungsfeststellungen wurden vom Student_innenRat (StuRa) nach einer Fristverlängerung zum 30.07.2026 zugearbeitet und konnten im Prüfbericht berücksichtigt werden.

1 Vorbemerkung

Geprüft wurde auf der Grundlage der vom StuRa vorgelegten Abrechnung des Haushaltsplanes für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2025 in Abstimmung mit dem Geschäftskonto, dem Tagesgeldkonto „CashFirm“, den Buchungslisten und den Belegunterlagen. Die Prüfung erfolgte vollumfänglich.

Im vorliegenden Bericht werden grundsätzliche Anmerkungen zur Abrechnung getroffen. Einzelfragen wurden der Kassenverwalterin, Personalsachbearbeiterin bzw. der Finanzreferentin während der Prüfung zugeleitet. Dabei konnten im Verlauf der Prüfung nicht alle Vorgänge abschließend geklärt bzw. beantwortet werden.

2 Geschäftskonto, Journal und Geldanlagen

Die Konto- und Bargeldbestände des StuRa stellen sich wie folgt dar:

	Anfangsbestand 01.01.2025 (EUR)	Endbestand 31.12.2025 (EUR)
Geschäftskonto Sparkasse	59.320,45	147.405,90
Tagesgeldkonto CashFirm Sparkasse	252.925,32	253.907,14
<u>Bankkonten gesamt:</u>	<u>312.245,77</u>	<u>401.313,04</u>
Barkasse - Büro des StuRa	167,92	184,77
Barkasse - Campuservice	100,00	100,00
<u>Bargeld gesamt:</u>	<u>267,92</u>	<u>284,77</u>
<u>Konto und Bargeld insgesamt</u>	<u>312.513,69</u>	<u>401.597,81</u>

Der Gesamtmittelbestand auf den Konten der einzelnen Fachschaften betrug zum Abschluss des Haushaltsjahres 54.340,43 EUR (Vorjahr 45.400,05 EUR).

Für die Konten bei der Sparkasse Leipzig werden jeweils Buchungsjournale geführt. Die darin erfassten Ausgaben und Einnahmen sowie die Zu- und Abführungen der Kasse stimmen mit den Kontoauszügen überein. Die Buchungsjournale wurden fortlaufend nummeriert: das Geschäftskonto mit Nummer 01, das Tagesgeldkonto mit der Nummer 1001 beginnend. Die Journalnummer ist gleichzeitig die Beleg-Nummer im Belegwesen. Seit Mai 2006 erfolgt der bargeldlose Zahlungsverkehr (Überweisungen) mittels beleglosen Datenträgere austausches (DTA).

Der StuRa regelt die „Zeichnungsberechtigung der Konten“ in § 28 FO und legt in Absatz 1 fest, dass bargeldlose Zahlungen die Bestätigung von zwei für das jeweilige Konto zeichnungsberechtigten Personen benötigen. Nach § 28 Abs. 2 FO sind zeichnungsberechtigt für die Konten der Student_innenschaft der/die Finanzreferent/in, ein/eine Geschäftsführer/in und der/die Kassenverwalter/in.

Aus den zur Prüfung eingereichten Vertragsgestaltungen vom 16.11.2023 bzw. 20.03.2025 mit der Sparkasse Leipzig für das Geschäftskonto (1100694486) und das Tagesgeldkonto (Konto 2900025047) geht hervor, dass eine gemeinschaftliche Bevollmächtigung den darin namentlich genannten und bevollmächtigten Personen (hier: Kassenverwalterin, Personalsachbearbeiterin und Finanzreferent/in) erteilt wurde.

Der Finanzreferentin wurden damit erst 5 Monate nach ihrem Amtsantritt (01.11.2024) die o.g. Bevollmächtigungen sowie Verfügungsbefugnisse im Online-Banking erteilt bzw. eingerichtet.

Mit der Bevollmächtigung der Personalsachbearbeiterin als zeichnungsberechtigte Person für beide Konten der Student_innenschaft liegt auch im Haushaltsjahr 2025 ein Verstoß gegen § 28 Abs. 2 FO vor. Die Zeichnungsberechtigung ist ausdrücklich dem/der Finanzreferenten/in, einem/r Geschäftsführer/in und dem/der Kassenverwalter/in vorbehalten.

Nach wie vor ist der StuRa bemüht, den Empfehlungen der Innenrevision hinsichtlich einer Neufestlegung der Zeichnungsberechtigungen nachzukommen und diese durch eine Änderung der Finanzordnung umzusetzen.

Nach einem inhaltlichen Austausch mit der Innenrevision dazu Ende 2025 befand sich dieser Prozess in der Folge „in seinen finalen Zügen“, sodass die Finanzreferentin von einem Abschluss in 2026 ausgeht (s. Stellungnahme zum Vorjahresbericht vom 06.01.2026). Weitergehende Informationen zum Bearbeitungsstand bzw. Stand der Veröffentlichung einer Neufassung liegen der Innenrevision derzeit nicht vor.

3 Abstimmung des Haushaltsplanes (Nachtragshaushalt) mit der Abrechnung

Im Haushaltsplan 2025 waren die finanziellen Mittel für Einnahmen und Ausgaben i.H.v. insgesamt 762.609,10 EUR veranschlagt. Dieser Haushaltsplan wurde durch einen Nachtragshaushalt geändert. Im Ergebnis waren die Einnahmen und Ausgaben i.H.v. 767.905,40 EUR verplant (Beschlussfassung des StuRa zum 2. Nachtragshaushalt am 11.11.2025).

Der StuRa legte eine Aufstellung zum Jahresabschluss 2025 vor. Darin werden Einnahmen und Ausgaben i.H.v. 623.953,17 EUR ausgewiesen. Sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig nicht berücksichtigt werden dagegen die Rücklagen (jeweils mit Jahresanfangsbestand i.H.v. 124.643,94 EUR und Endbestand i.H.v. 227.562,56 EUR sowie die Semesterbeiträge (174.035,25 EUR), die zwar das Folgejahr betreffen (Periode 01-03/2026 aus dem WS 25/26), jedoch im Haushaltsjahr 2025 eingegangen sind. Somit gibt diese Aufstellung zum Jahresabschluss kein vollständiges Bild über die bewirtschafteten Finanzen.

Aus Sicht der Innenrevision sollte die tatsächliche Mittelbewirtschaftung im Jahr 2025 wie folgt dargestellt werden:

Einnahmen	Plan	IST	Differenz
Rücklagen zum 01.01.2025	124.643,94	124.643,94	0,00
Erträge	1.810,00	726,75	-1.083,25
Spenden und Zuwendungen	33.179,53	19.245,57	-13.933,96
Zinsen	950,00	981,82	+31,82
Rückflüsse	9.342,63	9.302,89	-39,74
Semesterbeiträge für Haushaltsjahr 2025	675.521,50	**684.727,50	+9.206,00
Semesterbeiträge für Haushaltsjahr 2026	0,00	174.035,25	+174.035,25
Kassenreste	13.500,00	11.887,26	-1.612,74
	858.947,60	1.025.550,98	+166.603,38
Ausgaben	Plan	IST	Differenz
Mittel für die Student innenschaft	578.022,50	511.183,46	-66.839,04
Studentischer Hilfsfonds	29.370,50	14.158,20	-15.212,30
Mittel für Fachschaften	152.012,40	89.899,37	-62.113,03
Kassenreste	8.500,00	8.712,14	+212,14
Rücklagen zum 31.12.2025	*91.042,20	227.562,56	+136.520,36
Semesterbeiträge für Haushaltsjahr 2026	0,00	174.035,25	+174.035,25
	858.947,60	1.025.550,98	+166.603,38

* lt. Rücklagenverzeichnis im 2. NHHPI war aus der Rücklage eine Entnahme geplant (124.643,94 – 33.601,74 EUR = 91.042,20 EUR)

**Semesterbeiträge für 2025 im Vorjahr eingenommen (187.869,75 EUR) + Semesterbeiträge für 2025 im lfd. HHJ eingenommen (496.857,75 EUR) = 684.727,50 EUR

Darstellung Rücklagenentwicklung

Der Bestand an finanziellen Mitteln zum 01.01.2025 i.H.v. 312.513,69 EUR setzt sich zusammen aus Rücklagen (124.643,94 EUR) und Semesterbeiträgen das Haushaltsjahr 2024 betreffend (-187.869,75 EUR), welche bereits im Haushaltsjahr 2024 für das Haushaltsjahr 2025 eingegangen waren.

Die Semesterbeiträge werden vom StuRa in der Aufstellung zum Jahresabschluss 2025 wie folgt ausgewiesen:

Beiträge für 2025 187.869,75 EUR – eingenommen im Haushaltsjahr 2024

Beiträge für 2025 496.857,75 EUR – eingenommen im laufenden Haushaltsjahr 2025

(Die im laufenden Haushaltsjahr eingenommenen Beiträge für 2025 i.H.v. 496.857,75 EUR setzen sich zusammen aus: -97,50 EUR (WS 24/25), 320.493,50 EUR (SoS 25) und 176.461,75 EUR (anteilig für 10-12/2025 aus WS 25/26).

Ebenfalls bereits im laufenden Haushaltsjahr 2025 eingegangen sind Beiträge i.H.v. 174.035,25 EUR, die jedoch die nachfolgende Abrechnungsperiode 2026 betreffen (anteilig für 01-03/2026 aus WS 25/26).

Der Bestand an finanziellen Mitteln zum 31.12.2025 i.H.v. 401.597,81 EUR setzt sich zusammen aus Semesterbeiträgen das nachfolgende Haushaltsjahr 2026 betreffend (174.035,25 EUR) und den Rücklagen (227.562,56 EUR).

Im Ergebnis kommt es zu einer Rücklagenzuführung i.H.v. 102.918,62 EUR (Anfangsbestand der Rücklage 124.643,94 EUR; Endbestand der Rücklage 227.562,56 EUR).

4 Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Belegprüfungen und Feststellungen

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgte umfassend. Alle Abrechnungen in den Einnahme- und Ausgabearten wurden geprüft und sowohl mit dem Bankjournal als auch mit dem Sachkontenjournal (HÜL) abgestimmt.

Der Prüfungsschwerpunkt war auch diesmal darauf ausgelegt, wie die Prüfungsfeststellungen und Hinweise des Sächsischen Rechnungshofes (SRH) und der Innenrevision aus den Vorjahren beachtet und umgesetzt wurden. Insbesondere betraf dies wieder die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB). Der diesbzgl. Klärungsbedarf bezog sich vor allem auf die zahlungsbegründenden Unterlagen, alle Sachtitel betreffend. Beispielbelege dazu werden nachfolgend aufgeführt.

Einzelfragen wurden der Kassenverwalterin und der Personalsachbearbeiterin während der Prüfung zugeleitet. Dabei konnten im Verlauf der Prüfung nicht alle Vorgänge abschließend geklärt bzw. beantwortet werden.

- fehlende oder fehlerhafte Angaben auf KAO (z.B. B 6, B 18, B 44, B 57, B 95, B 96, B 160, B 212, B 480, B 549, B 636, K 1, K 15, UB 12)
- fehlerhafte Angaben im Buchungstext und Verwendungszweck der KAO (z.B. B 44, B 99, B 214, B 225, B 395, B 506, B 563, B 607, B 658, B 670, B 749, B 754)
- Buchungen erfolgten, bevor die Zahlung angeordnet worden war / Unterschrift der AO-Befugten fehlend (B 329, B 480, B 702, B 720)
- Vornahme von Buchungen entgegen der Anordnung (B 3)
- Vornahme von Feststellungsbescheinigungen (sachliche und rechnerische Richtigkeit), die die eigene Person betreffen (B 7) / Feststellungsbescheinigung auf KAO fehlend (B 416, B 528)
- Buchung nicht titelgerecht (z.B. B 49, B 79, B 190, B 285)
- Umbuchung nicht oder fehlerhaft vorgenommen (B 76, B 200, B 672, UB 28)
- vom HHPI/NHHPI abweichende Titelbezeichnung in der Abrechnung und auf KAO, insb. nach Einführung einer neuen Titelstruktur, die Referate/Geschäftsführung betreffen (z.B. 281/300/302, B 325)
- Zahlungsvorgänge, die unvollständige (z.B. B 281, B 283, B 520, B 607) oder voneinander abweichende zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. B 193, B 565) aufweisen

Vereinzelt konnten erneut Unstimmigkeiten zu Buchungen erst nachvollzogen werden, nachdem vom StuRa ergänzende Anmerkungen und Erklärungen angebracht, Dokumente nachgereicht oder fehlerhafte Unterlagen korrigiert worden sind (z.B. B 63, B 182, B 239, B 326, B 350, B 445; B 519, B 569, B 589, B 607).

In diesem Zusammenhang wird wiederholt auf die Beachtung der Vorschriften nach Nr. 12 und 15 zu § 70 VwV-SäHO hingewiesen, in denen die Festlegungen zum Inhalt der Bescheinigung der sachlichen bzw. rechnerischen Richtigkeit geregelt sind. Danach übernimmt der Feststeller mit seiner Unterzeichnung die Verantwortung dafür, dass die in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig und vollständig sind (sachliche Richtigkeit). Ebenso übernimmt er die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind (rechnerische Richtigkeit). Erneut wurden Feststellungsbescheinigungen zur sachlichen/rechnerischen Richtigkeit bereits zu einem Zeitpunkt vorgenommen, zu dem die zahlungsbegründenden Unterlagen offensichtlich nicht (z.B. 31, B 33, B 37, B38, B 40; B 106, B 108, B 112, B 152 ff.) oder unvollständig vorlagen (B 520, B 539a, B579).

Kassenführung

Im StuRa werden zwei Geldstellen geführt, die von der Kassenverwalterin im „StuRa-Büro“ bzw. von dem Mitarbeiter im „Campusservice“ verwaltet werden. Das Kassenlimit der beiden Geldstellen beträgt gemäß § 24 Abs. 4 FO jeweils 250,00 EUR.

Die unvermuteten Kassenprüfungen der Geldstellen „StuRa-Büro“ und „Campusservice“ durch die Innenrevision (einschließlich der Belehrung gemäß Kassensicherheitsbestimmungen [KaSiBest] – Anlage 7 zur VwV zu § 70 SäHO) fanden am 11.12.2025 statt. Zu den Ergebnissen wurden Niederschriften gemäß Muster 4 zu § 78 SäHO angefertigt und dem StuRa übergeben. Die Kenntnisnahme durch Unterschrift der Finanzreferentin und Rücksendung an die Innenrevision erfolgte zum 11.12.2025.

4.1 Einnahmen

4.1.1 Zuwendungen

Der StuRa hatte für das Haushaltsjahr 2025 Zuwendungen i.H.v. 33.179,53 EUR eingeplant, davon 3.500,00 EUR im Arbeitsbereich Kommunikation für den Taschenkalender „Mehr Plan für alle“ sowie 26.679,53 EUR Personalkosten für MitarbeiterInnen (RechtsRat, MA für Psychosoziale Beratung, MA Hopo, Beauftragte/r für Studentische Beschäftigung). Für die Geschäftsstelle bzw. den Arbeitsbereich Politische Bildung wurden 2.000,00 EUR bzw. 1.000,00 EUR einkalkuliert, die zur Förderung von Veranstaltungen/Projekten vorgesehen waren.

In seiner Abrechnung konnte der StuRa allerdings nur insgesamt 19.245,57 EUR tatsächliche Zuwendungen ausweisen. Darin enthalten sind u.a. die bewilligten Fördermittel für die Psychosoziale Beratung i.H.v. 2.500,00 EUR (B 182) aus der Sonderzuweisung des Freistaates Sachsen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der erste Teil einer Förderung aus dem Nachhaltigkeitsfonds der UL für das Projekt „Grüne Geschichte“ i.H.v. 732,87 EUR (B 252). Aufgrund einer verspäteten Rechnungslegung des StuRa an die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Sachsen (GEW) sind die Zahlungen aus dem Kooperationsvertrag über die Errichtung einer Beauftragtenstelle für studentische Beschäftigte an der UL erst im HHJ 2026 beim StuRa eingegangen (1.972,72 EUR mit B 5/2026 vom 07.01.2026).

Ergänzend ist anzumerken, dass finanzielle Unterstützungen des SMWK in Form von Zuwendungen bzw. Fördermitteln für Veranstaltungen des StuRa im Haushaltsjahr 2025 nicht eingeworben wurden. Eine diesbezügliche Verwendungsnachweisprüfung erübrigte sich daher.

4.1.2 Semesterbeiträge

Seit dem Wintersemester 2024/2025 erhebt die Student_innenschaft der UL einen Semesterbeitrag von 11,50 EUR. Grundlage bildet die 3. Änderungssatzung zur Studentischen Beitragsordnung in der Fassung vom 07.05.2024.

Der StuRa weist für das Haushaltsjahr 2025 Semesterbeiträge i.H.v. 684.727,50 EUR aus. Die Rückerstattungen an Student_innen für abgebrochene bzw. nicht angetretene Studien sind dabei bereits berücksichtigt.

Ebenfalls bereits im laufenden Haushaltsjahr eingegangen sind Beiträge i.H.v. 174.035,25 EUR, die jedoch die nachfolgende Abrechnungsperiode 2026 betreffen (siehe auch Punkt 3).

4.1.3 Darlehensrückzahlungen

Die Finanzplanung 2025 sah für Rückflüsse aus Darlehen 7.342,63 EUR vor. Tatsächlich wurden Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen i.H.v. 8.319,16 EUR (inkl. 1,00 EUR Mahngebühren) nachgewiesen. Darin enthalten sind zehn Zahlungsfälle i.H.v. 1.184,50 EUR, welche im Jahr 2025 fällig waren und eingingen, allerdings im Titel „Kassenreste“ und damit nicht titelgerecht verbucht worden sind.

Als echte Kasseneinnahmereste sind 1.225,02 EUR (inkl. 4,50 EUR Mahngebühren) verbucht, bei denen es sich um Zahlungseingänge für Darlehen handelt, die in vergangenen Jahren ausgereicht und fällig, aber bislang nicht oder noch nicht vollständig zurückgezahlt worden waren.

In mehreren Fällen wurde die Nichteinhaltung von Rückzahlfristen angemahnt, ohne dass dafür eine Mahngebühr erhoben (B 312, B 519, 626,) oder deren Zahlung später nachverfolgt worden ist (B 51, B 631, B 724).

Die in der Vergangenheit vom StuRa angelegte Datei zur Nachweisführung ausgereicherter Darlehen und deren Rückzahlungen wird von der Kassenverwalterin kontinuierlich weitergeführt und überwacht. Bei Zahlungsrückständen, d.h. nach Ablauf der dreimonatigen Laufzeit und Zahlungserinnerung, wird bei ausstehendem Zahlungseingang des Darlehens durch den StuRa ein Mahnverfahren eingeleitet. Ist dies erfolglos, werden die Vorgänge zur Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens an das Landesamt für Steuern und Finanzen (LfSF) weitergeleitet.

In der o.g. Nachweisführung sind zum Stand 14.04.2026 sechs offene Positionen enthalten, die vom StuRa zur Bearbeitung an das LfSF abgegeben worden sind (davon zwei laufende Insolvenzverfahren am AG Leipzig). Bei den Forderungen handelt es sich um Außenstände aus den Jahren 2022, 2024 und 2025.

4.1.4 Sonstige Rückflüsse

Der StuRa weist in seiner vorliegenden Abrechnung 2.168,23 EUR als sonstige Rückflüsse aus der Weiterberechnung von Transportkosten aus. Veranschlagt waren in dieser Position Einnahmen von 2.000,00 EUR.

4.2 Ausgaben

4.2.1 Mittel für die Studierendenschaft

Gemeinkosten Personal

Als Grundlage für die Berechnung der Bezüge für die drei festangestellten MitarbeiterInnen des StuRa dienen weiterhin die Ergänzungsverträge vom 01.04.2021 (einschließlich Tätigkeitsbeschreibungen). Inwieweit die darin vom StuRa festgelegte Eingruppierung korrekt war sollte vom Personaldezernat mit einer abschließenden Überprüfung der drei

Tätigkeitsbeschreibungen geklärt und bestätigt werden. Auch im Jahr 2025 wurde dazu vom StuRa keine abschließende Klärung dokumentiert.

Der StuRa veranschlagte für das Haushaltsjahr 2025 im Titel 1110b /Mitarbeiter*in Lehramt Mittel i.H.v. 1.987,50 EUR, denen Ausgaben i.H.v. 4.638,04 EUR gegenüberstehen. Sowohl HHP als auch NHHP sahen im Stellenplan die Beschäftigung von nur zwei Mitarbeitenden für 5 Monaten mit je 10 bzw. 20 Stunden vor; tatsächlich waren aber zwei weitere Personen zu gleichen Konditionen eingestellt worden. Mit Überschreitung des Titelansatzes um > 130 % liegt ein Verstoß gegen die nach § 11 FO zulässige gegenseitige Deckungsfähigkeit von 25 % vor.

Bereits im Vorjahresbericht hatte die Innenrevision auf Abweichungen bei der Umsetzung der aktuell gültigen Vergütungsordnung (VergO) vom 20.02.2020, zuletzt aktualisiert durch 1. ÄS vom 19.07.2022, hingewiesen.

Wiederholte Feststellungen gab es im Prüfungszeitraum hinsichtlich der monatlichen Arbeitszeit für „Mitarbeiter_innen in Referaten“ (§ 3 Abs. 3), der festgelegten max. Höhe des monatlichen Entgeltes für „Beauftragte des Student_innenRates“ (§ 5 Abs. 2) sowie zum Beschäftigungszeitraum des Wahlleiters (§ 2 Abs. 3 Buchst. c VergO).

Eine vom StuRa bereits am 02.04.2024 beschlossene Änderung der Vergütungsordnung wurde aufgrund eines laufenden Rechtsstreits zunächst zurückgestellt; das Personaldezernat schlug in dieser Angelegenheit vor, die Vertragsgestaltungen mit MitarbeiterInnen/ReferentInnen einer grundsätzlichen Prüfung zu unterziehen. Inwieweit diese erfolgt ist und deren Ergebnisse im überarbeiteten Entwurf zur Anpassung der Vergütungsordnung (Stand 03/2026) Berücksichtigung fanden, ist nicht bekannt. Die Aktualisierung der Vergütungsordnung ist weiterhin ausstehend.

Für die Prüfung der Jahresrechnungen der Fachschaftsräte (das Haushaltsjahr 2024 betreffend) stellte der StuRa sechs KassenprüferInnen ein, die gemäß Honorarvereinbarung im Zeitraum 17.02. bis 30.06.2025 tätig waren. Die Vergütung erfolgte mit jeweils 50,00 EUR pro abgeschlossener Abrechnung. Im Titel 110901 fielen für 19 Fachschafts-abrechnungen somit Personalkosten i.H.v. 950,00 EUR an.

Weitere vier Kassenprüferinnen waren tätig, entsprechende Honorarabrechnungen lagen allerdings erst 2026 und damit außerhalb des Prüfungszeitraumes vor.

Der Innenrevision wurden bis einschließlich 17.12.2025 die Prüfberichte/-protokolle von 27 der 32 Fachschaften übermittelt (Näheres dazu siehe auch Punkt 4.2.3/Fachschaftsmittel).

Zu Buchungen in grundsätzlich allen Personaltiteln, in denen von Mitarbeitenden Arbeitszeitznachweise als Grundlage für die Entgeltzahlungen vertraglich vorgegeben sind, lagen wieder von der Personalsachbearbeiterin ausgestellte Entgeltnachweise sowie vollständig ausgefertigte KAO bereits vor, ehe die o.G. ihre monatlichen Stundennachweise eingereicht bzw. die darin dokumentierten Leistungen erbracht haben (z.B. B 205, B 265, B 421, B 675, B 729).

Die Innenrevision verweist in solchen Fällen kontinuierlich auf den Verstoß gegen die vereinbarte Regelung in den betreffenden Arbeitsverträgen, wonach eine Entgeltzahlung erst nach Abrechnung der Stunden bzw. Vorlage der Arbeitsnachweise vereinbart ist.

Der StuRa begründet und rechtfertigt seine abweichende Vorgehensweise weiterhin mit dem bundeseinheitlich geltenden Zeitpunkt zur Abgabe des Beitragsnachweises. Damit diese fristgerecht erfolgt nimmt die Personalsachbearbeiterin die Berechnung und Übermittlung bereits bis ca. 23. des laufenden Monats vor. Die monatlichen Stundennachweise werden i.d.R. von den Mitarbeitenden erst zum Monatsende eingereicht.

Für die Innenrevision sind die angeführten Argumente verständlich und nachvollziehbar. Deshalb wird der StuRa erneut aufgefordert, in den Arbeitsverträgen Formulierungen mit Bezug auf Entgeltzahlungen/Arbeitsnachweise anzupassen, d.h. entsprechend praxisnah zu gestalten.

Gemeinkosten Geschäftsbedarf

Telefon / Fax

Im Campusservice stand bislang ein Festnetzanschluss für kostengünstige Auslandsgespräche unter Verwendung von Billig-Vorwahlen zur Verfügung. Ein verändertes Nutzungsverhalten trug dazu bei, dass diese Call-by-Call-Verbindungen zum Jahreswechsel 2024/2025 wegfielen. Aus der Belegprüfung zum JA 2025 geht hervor, dass die Nutzung des Telefons daraufhin völlig eingestellt wurde und der StuRa in der Folge nur noch Grundgebühren an die Telekom zahlte (Ø mtl. 23,00 EUR). Die Kündigung des Telefonanschlusses wurde schließlich zum 30.06.2026 veranlasst.

Büroausstattung, Inventar, Technik

Ein Nachweis inventarisierungspflichtiger Gegenstände wurde der Innenrevision mit der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegt.

Darin dokumentierte Vermerke wiesen auf eine am 10.04.2025 durchgeführte Bestandsprüfung hin. Allerdings konnten Unterlagen oder Protokolle, die eine Durchführung der Inventur im Jahr 2025 belegen, von der Haushaltssachbearbeiterin auf Nachfragen nicht übergeben werden.

In einer Stichprobe hatte die Innenrevision von fünf Fachschaften die Belegunterlagen aus dem HHJ 2025 abgefordert, geprüft und u.a. festgestellt, dass die Inventarlisten teilweise unvollständig (fehlende Inv.-Nr., Hersteller- oder Standortangaben) oder fehlerhaft geführt werden (gleiche Inv.-Nr. für mehrere Gegenstände vergeben, falsche Anschaffungswerte erfasst etc).

Inwieweit solche wiederkehrenden Feststellungen auch von den KassenprüferInnen dokumentiert und gegenüber den Finanzverantwortlichen der Fachschaften angesprochen werden ist nicht nachvollziehbar; in der Regel wird von dem/der KassenprüferIn durch Vermerk im Prüfprotokoll lediglich das „Vorhandensein“ einer Inventarliste für jede Fachschaft bestätigt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass mit der Jahresrechnung des StuRa ein vollständiger Bestandsnachweis inventarisierungspflichtiger Gegenstände von allen Fachschaften vorliegen muss. Nur so ist eine abschließende Einschätzung über das von den Fachschaften genutzte und neu erworbene Inventar möglich.

Bücherverzeichnisse

Das nach Muster 5 zu § 73 VwV-SäHO geführte Bücherverzeichnis des StuRa war den Abrechnungsunterlagen für das Haushaltsjahr 2025 beigelegt.

4.2.2 Studentischer Hilfsfonds

Darlehen

Die Bestimmungen über die Ausgabe von Sozialdarlehen hat der StuRa in seiner FO geregelt. Auf Grundlage der im Prüfungszeitraum gültigen Fassung vom 18.09.2019 kann ohne Beschluss des StuRa ein Einzeldarlehen bis maximal in Höhe des aktuellen Semesterbeitrages der UL gewährt werden (§ 43 Abs. 2 FO).

Abweichungen dazu sind gemäß § 43 Abs. 6 FO nur in begründeten Einzelfällen mit ausdrücklicher Genehmigung des StuRa zulässig. In solchen Fällen verweist die Haushaltssachbearbeiterin im Darlehensantrag nunmehr explizit auf das Vorliegen eines genehmigten Ausnahmefalles.

Zum Nachweis ausgereichter Darlehen und deren Rückzahlung führt der StuRa seit Beginn des Wirtschaftsjahres 2006/2007 eine aktuelle Aufstellung. Bei Zahlungsrückständen wird ein Mahnverfahren durch den StuRa eingeleitet. Ist dies erfolglos, werden die Vorgänge an das LfSF weitergeleitet (Näheres dazu siehe Punkt 4.1.3).

Im Haushaltsjahr 2025 wurden 31 Darlehen i.H.v. insgesamt 8.621,30 EUR ausgereicht (2024: 31 / 7.930,20 EUR). Veranschlagt waren dafür insgesamt 7.342,63 EUR.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 16 Darlehen innerhalb der Fälligkeit vollständig zurückgezahlt worden. In elf Fällen erfolgte die Tilgung erst nach Mahnungen, größtenteils im Zusammenhang mit Ratenzahlungen.

Drei Vorgänge mussten hingegen wegen ausstehender Rückzahlungen an das LfSF abgegeben werden. Für eine säumige Darlehensnehmerin ist das Insolvenzverfahren beim AG Leipzig eröffnet und der StuRa wird hier als Gläubiger seine Forderungen gegenüber dem Insolvenzverwalter anmelden.

Unterstützung hilfebedürftiger Student_innen

Die vom StuRa angebotene Leistung kann hilfebedürftigen Student_innen der verfassten Studierendenschaft der UL in Notlagen in Form einer pro Haushaltsjahr einmaligen, nicht rückzahlbaren Unterstützung aus Mitteln des StuRa gewährt werden (§ 44 Abs. 1 FO).

Bei der Bewilligung einer Unterstützungsleistung durch den Sozialausschuss des StuRa fand § 5 Ziffer 3 der Sozialordnung keine Beachtung (Antrag 2503/B 330): danach darf der/die AntragstellerIn bei Beantragung noch keine nichtrückzahlbare Unterstützung in den vergangenen 12 Monaten erhalten haben. Der Zeitraum, der zwischen zuletzt ausgezahlter Unterstützung (11.07.2024) und erneuter Beantragung (01.05.2025) lag, betrug gerade 9,5 Monate.

Im Prüfungszeitraum wurden gemäß den vorliegenden 15 Anträgen Unterstützungsleistungen i.H.v. 5.536,90 EUR ausgezahlt. Die Höhe der einzelnen Beträge beliefen sich dabei auf 400,00 EUR (11 Fälle), 312,30 EUR (3 Fälle) und 200,00 EUR (1 Fall). Der StuRa hatte dafür Mittel i.H.v. insgesamt 22.027,87 EUR eingeplant.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 (7 / 2.669,90 EUR) hat sich die Anzahl der Anträge auf Unterstützungen und die dafür eingesetzten finanziellen Mittel wieder annähernd verdoppelt, allerdings die Vorjahreswerte aus 2023 (32/12.565,58 EUR) und 2022 (90/33.896,00 EUR) nicht erreicht.

Der Standpunkt des StuRa gegenüber der Forderung des SRH, die Auszahlung der Unterstützungsleistungen ganz aufzugeben, ist unverändert: Obwohl diese Ausgaben über Semesterbeiträge finanziert werden, lehnt der StuRa eine Einschränkung oder Einstellung der Leistung ab. Wiederholend verweist er in seiner Stellungnahme zum Vorjahresbericht auf die Transparenz des Prozesses und bekräftigt bisherige Aussagen, wonach „...Auszahlungen [...] erst nach Gesprächen mit der Sozialberatung und anschließender umfassender Prüfung durch den Sozialausschuss des StuRa gewährt werden. [...] Solange die finanzielle Situation von Studierenden allerdings in diesem Maße prekär bleibt, werden wir nicht von unserem Unterstützungsangebot absehen und unser solidarisches System gegebenenfalls auch weiter ausbauen. [...]“.

Zudem sei der temporäre Rückgang der Zahlungen in den Jahren 2023 und 2024 nicht als ein Rückgang der Bedürftigkeit zu verstehen, was der Anstieg an Anfragen und die anhaltend hohe Auslastung der Sozialberatung zeigen. Vielmehr führen ggf. anderweitige Hilfsangebote bzw. verschiedene Gründe dazu, dass keine finanziellen Unterstützungsleistungen durch den StuRa möglich waren.

Darüber hinaus sieht der StuRa damit eine seiner Aufgaben nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 SächsHSG – die Unterstützung der sozialen Selbsthilfe der Studenten – umgesetzt.

Mit 8.621,30 EUR für Darlehen und 5.536,90 EUR für Unterstützungsleistungen lag die Auslastung des Studentischen Hilfsfonds bei 48,21 % im Vergleich zur Veranschlagung im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan.

4.2.3 Mittel für die Fachschaften

Fachschaftsmittel

Gemäß den vorliegenden KAO wurden den Fachschaften insgesamt 83.349,57 EUR überwiesen. Voraussetzung für die Auszahlung der Fachschaftsmittel ist nach § 18 Abs. 1 FO die ordnungsgemäße Abrechnung der Fachschaftsfinanzen für das Vorjahr.

Die Prüfung der Fachschaftsabrechnungen des Haushaltsjahr 2024 betreffend wurde von insgesamt zehn KassenprüferInnen vorgenommen (siehe dazu auch Punkt 4.2.1 / Gemeinkosten Personal). Der Innenrevision wurden die Prüfberichte/Prüf-protokolle von 27 der 32 Fachschaften übermittelt. Eine Stichprobenprüfung der Fachschaftsfinanzen nahm die Innenrevision bei zwei Fachschaften vor.

Das Haushaltsjahr 2025 betreffend wurden der Innenrevision trotz mehrfacher Aufforderung bislang keine Prüfprotokolle/-berichte zu den Finanzabrechnungen der Fachschaften übersandt. Die Finanzreferentin stellte lediglich die Unterlagen und Abrechnungsbelege von fünf Fachschaften zur Verfügung, welche von der Innenrevision für eine Stichprobenprüfung erbeten worden waren.

5 Planung für den Zeitraum 01-12/2026

Die für die Plenumssitzung am 09.12.2025 vorgesehene Diskussion und Abstimmung zum Haushaltsplan 2026 konnte aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit erst in der Sitzung am 06.01.2026 erfolgen. Nachdem noch mehrere Übertragungsfehler festgestellt und korrigiert worden waren, konnte der Haushaltsplan letztlich am 05.03.2026 vom Rektorat zur Kenntnis genommen werden. Im Haushaltsplan waren die Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander i.H.v. 758.652,13 EUR veranschlagt.

6 Zusammenfassung und Empfehlungen

6.1 Aufforderung zu fristgemäßer Vorlage von Haushaltsplan und Abrechnung

Gemäß der FO wird der Haushaltsplan vor Beginn eines neuen Haushaltsjahres vom StuRa beschlossen (§ 12) und dem Rektorat vorgelegt (§ 14).

Der Beschluss über den Haushaltsplan 2025 wurde vom StuRa in der Plenumssitzung am 10.12.2024 gefasst und erfolgte somit fristgemäß. Dagegen konnte die Vorschrift nach § 30 Abs. 3 Satz 5 SächsHSG („Der Haushaltsplan wird dem Rektorat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt.“) nicht eingehalten; das Rektorat nahm den Haushaltsplan 01/2025–12/2025 in seiner Sitzung am 30.01.2025 zur Kenntnis.

Die Vorlage der Jahresrechnung 2025 durch den StuRa erfolgte am 30.03.2026.

Die fristgemäße Erstellung von Planung und Abrechnung sollte auch künftig eingehalten werden.

6.2 Senkung der Semesterbeiträge / Rücklagen

Auf Grundlage der 3. Änderungssatzung zur Studentischen Beitragsordnung vom 07.05.2024 wurde der Semesterbeitrag zum Wintersemester 2024/2025 von 8,50 EUR auf 11,50 EUR erhöht.

Gemäß § 30 Abs. 1 SächsHSG sind die Beiträge auf ein Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 25 Abs. 3 SächsHSG erforderlich und angemessen ist.

Angemessen können nur diejenigen Geldbeträge sein, die tatsächlich benötigt werden, um bestehende und künftige Aufgaben zu finanzieren. Laufende Aufwendungen sollten aus laufenden Einnahmen bzw. Erträgen gedeckt werden.

Aus diesem Grund müsste die Planung der Ausgaben dem tatsächlichen Bedarf und der Erforderlichkeit studentischer Aufgaben soweit wie möglich angepasst werden. Dazu zählt – der Aufforderung des SRH folgend – auch, die Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Beratertätigkeiten zu reduzieren, diese auf ehrenamtliche Tätigkeiten zu beschränken bzw. ganz einzustellen.

Die Innenrevision weist darauf hin, dass bei Einhaltung der o.g. Empfehlungen des SRH eine Senkung der Semesterbeiträge durchaus möglich ist. Im Übrigen wird auf die diesbzgl. Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

Der o.g. Erhöhung des Semesterbeitrages vorausgegangen war ein vom StuRa prognostizierter Mehrbedarf (u.a. für gestiegene Personalkosten), der dauerhaft allein durch den Abbau der vorhandenen Rücklagen nicht auszugleichen war.

Statt eines weiteren Abbaus – wie vom StuRa zur Finanzierung seiner Ausgaben geplant – kam es im Jahr 2025 zu einer Zuführung zu den Rücklagen i.H.v. 102.918,62 EUR. Mit diesen im Jahresabschluss ausgewiesenen „nichtverbrauchten Mitteln“ wird noch immer die zulässige Höhe für eine mögliche „Betriebsmittellrücklage“ um ~ 117.000 EUR überstiegen (Soll: ~110.000 EUR / IST: ~ 227.000 EUR).

Das Haushaltsvolumen insgesamt und die Semesterbeiträge sollten reduziert werden. Die Rücklagen sollten soweit abgebaut werden, dass sie den rechtlichen Vorgaben entsprechen und einen Anteil von 15% des Gesamtbudgets des StuRa nicht überschreiten.

6.3 Darlehen und Unterstützungsleistungen

Die bisher eingeleiteten Maßnahmen zur Rückforderung überfälliger Darlehen sind in Zusammenarbeit mit dem LfSF weiter aktuell zu bearbeiten und umzusetzen. Für rückständige Zahlungen sind die Anschreiben in Form von Zahlungserinnerungen und Mahnschreiben weiterhin unverzichtbar.

Nach wie vor hält der StuRa an der Auszahlung von Unterstützungsleistungen fest (entgegen der Forderung des SRH). Dem Vorschlag der Innenrevision, zumindest die Festlegung eines Maximalförderbetrages einzuführen, kam der StuRa bislang nicht nach. Im Jahr 2025 betrugen die Auszahlungen der einzelnen Leistungen erneut bis auf wenige Ausnahmen jeweils 400,00 EUR.

Sowohl die Anzahl der bewilligten Anträge (15) als auch der Höhe der Unterstützungsleistungen (5.536,90 EUR) sind im Vergleich zu den Vorjahren wieder gestiegen (2024: 7 Bewilligungen / 2.669,90 EUR; 2023: 32 Bewilligungen / 12.565,58 EUR). Entsprechend der Forderung des SRH sollte die Ausreichung von Unterstützungsleistungen auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

Die Vergabe von Darlehen i.H.v. 8.621,30 EUR (31 Bewilligungen) ist gegenüber dem Vorjahr nahezu annähernd gleichbleibend (2024: 31 / 7.930,20 EUR).

Die Innenrevision schließt sich auch dahingehend der Meinung des SRH an, dass eine umfassende Beurteilung der finanziellen Lage von Antragstellern und deren vorrangige Ansprüche auf Unterstützungsleistungen aus der Sozialgesetzgebung durch den StuRa nicht gegeben sind. Im Übrigen verweist die Innenrevision auf ihre Ausführungen in den Vorjahresberichten.

Darlehen und andere Unterstützungsleistungen sind auf unabweisbare Fälle zu beschränken, Außenstände systematisch und konsequent zu verfolgen und einzutreiben.

6.4 Fachschaftsmittel

Voraussetzung für die Auszahlung der Fachschaftsmittel ist nach § 18 Abs. 1 FO die ordnungsgemäße Abrechnung der Fachschaftsfinanzen für das Vorjahr. Diese konnte gegenüber der Innenrevision für 27 Fachschaften nachgewiesen werden.

Gemäß den vorliegenden KAO wurden den Fachschaften im Jahr 2025 insgesamt 83.349,57 EUR EUR überwiesen.

Beantragte Fachschaftsmittel sind auch künftig nur nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung, die von den Kassenprüfern bestätigt wurde, auszuzahlen.

6.5 Vorgänge des Finanzwesens des StuRa unter steuerlichen Aspekten

Die Empfehlung der Innenrevision an den StuRa, dringend einen Steuerberater zu konsultieren, wurde bereits in den Vorjahren ausgesprochen und wird an dieser Stelle nochmals wiederholt. Dabei sollten Rechnungslegungen, Vertragsgestaltungen und andere finanzielle Aktivitäten des StuRa sowie ggf. der Fachschaften – insbesondere in den Kategorien Spenden, Sponsoring, Promotion und Werbung – unter steuerlichen Aspekten geprüft werden. Es wird nochmals auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bestimmte Vorgänge des Finanzwesens des StuRa dem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen sind und somit ggf. der Steuerpflicht unterliegen.

Steuerliche Aspekte waren nicht Gegenstand der Prüfung durch die Innenrevision; sie sollten separat betrachtet werden.

6.6 Ergebnisstand der Prüfung

Zur nachdrücklichen und kontinuierlichen Verbesserung des Finanzwesens ist es weiterhin erforderlich, dass sich die beim StuRa Verantwortlichen permanent um die Beachtung der Hinweise und Vorschläge aus den Prüfungen von SRH und Innenrevision bemühen.

Verschiedene Serviceleistungen, u.a. auch zur Rechts- und Sozialberatung, werden für alle Leipziger Studierenden im SSZ als zentrale Serviceeinrichtung angeboten. Von daher erscheinen analoge Leistungen des StuRa in gewissem Umfang als gerechtfertigt, soweit diese vorwiegend auf ehrenamtliche Tätigkeiten beschränkt werden. Die Reduzierung der Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Beratertätigkeiten könnte damit eine Senkung der Semesterbeiträge nach sich ziehen.

Der Innenrevision liegen nach wie vor keine Ergebnisse dahingehend vor, dass der Forderung des SRH nach einer korrekten Eingruppierung der drei festangestellten Mitarbeiter des StuRa entsprochen wurde und dies durch geänderte Tätigkeitsbeschreibungen in den Personalunterlagen des StuRa dokumentiert ist.

Der StuRa wird gebeten, der Innenrevision die entsprechende Nachweise zu übermitteln.

Im Rahmen der Prüfung wurden dem StuRa Einzelfragen und Feststellungen zugeleitet, deren Klärung bzw. Beantwortung weitestgehend erfolgte. Von Seiten der Innenrevision wird ein zusätzliches Abschlussgespräch daher als nicht erforderlich angesehen.

Die mit Schreiben des SRH vom 06.05.2024 angekündigte Prüfung der „Ausübung der Rechtsaufsicht über die Studentenschaft gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 SächsHSFG und der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an ausgewählten sächsischen Hochschulen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022“ ist noch nicht abgeschlossen. Der Bericht dazu wird im Laufe des Jahres 2026 erwartet, sollte vom StuRa nach Vorliegen umgehend ausgewertet werden und wird für die künftige Prüfungstätigkeit der Innenrevision mit herangezogen.

Olaf Hirschfeld
Digital unterschrieben von
Olaf Hirschfeld
Datum: 2026.08.13
12:09:43 +02'00'

Dr. Olaf Hirschfeld
Leiter

Verteiler: Kanzler
 StuRa

Kenntnis genommen: _____

Datum

Name / Unterschrift